

Anlage

zu § 11 vorstehender Anordnung

Vertrag

Gemäß § 11 der Anordnung vom 15. Oktober 1952 über die Abnahme von Milch und Butter durch die Molkereien und Milchannahmestellen (GBl. S. 1040) wird zwischen dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB)

(Ort)

vertreten durch.....

und der.....

(Anschrift der Molkerei)

vertreten durch.....

im folgenden Molkerei genannt, nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Molkerei ist berechtigt und verpflichtet, im Auftrage des VEAB.....

die Erfassung und den Aufkauf von Milch und Butter innerhalb ihres Einzugsgebietes unter nachstehenden Bestimmungen durchzuführen. Ein Verzeichnis der zum Einzugsgebiet gehörenden Gemeinden ist als Anlage angeschlossen.

§ 2

Die Molkerei übernimmt mit diesem Vertrag folgende Verpflichtungen:

1. die gewichtsmäßige Abnahme der Milch entsprechend den festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen;
2. die Führung des Milchabnahmebuches und die Ausstellung der Milchablieferungskarten für die Erzeuger;
3. die Führung der Lieferantenkartei nach den geltenden Bestimmungen;
4. die unmittelbare und ständige Anleitung der kuhhaltenden bäuerlichen Wirtschaften des Einzugsgebietes zur fristgerechten Erfüllung des Pflichtablieferungssolls, bei der Aufholung der Rückstände sowie bei der Erfüllung oder Übererfüllung der Aufkaufpläne;
5. die fristgerechte Zusammenstellung und Vorlage der Abrechnung über die erfaßten und aufgekauften Milch- und Buttermengen, sowie die Abrechnung über die Warenbewegung;
6. die Aufstellung von Sammelisten und deren Übergabe an die Räte der Gemeinden zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei;
7. eine Übersicht über den Erfüllungsstand jeder Gemeinde des Einzugsgebietes jeweils am
 4. jeden Monats für den abgelaufenen Monat dem VEAB zu übergeben;
8. die Verarbeitung von Übersollmilchmengen zu Produkten für den eigenen Bedarf der Erzeuger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
9. die Abrechnung der erfaßten und aufgekauften Milch oder Butter mit dem Ablieferer dekadeweise vorzunehmen, erforderlichenfalls innerhalb dieser Frist Abschlagzahlungen zu leisten;

10. dem Vertreter des VEAB..... das Betreten der Milchannahme, des Labors der Milchkontrollstelle und der Büroräume zu gestatten, damit dieser die Erfüllung der aufgeführten Aufgaben kontrollieren kann.

§ 3

(1) Die Molkerei führt die Erfassung der Milch und Butter auf eigene Rechnung und in eigenem Namen durch. Irgendwelche Rechte gegenüber dem VEAB erwachsen den Erzeugern aus diesem Vertrag nicht.

(2) Den Mindestpreis oder den Eigenleistungspreis für Milch und Butter an die Erzeuger bezahlt die Molkerei mit eigenen Mitteln.

(3) Für Milch und Butter aus dem Aufkauf erhält die Molkerei auf Grund der Dekadenabrechnung die Differenz zwischen dem Mindestpreis oder dem gezahlten Eigenleistungspreis und dem Aufkaufpreis durch den VEAB entweder zur Barauszahlung oder bargeldlosen Verrechnung rechtzeitig angewiesen. Auf Antrag sind von den VEAB Vorschusszahlungen zu leisten.

(4) Die Molkerei legt den Eigenleistungspreis fest.

§ 4

Zur Ablieferung der Milch in der Molkerei ist der ablieferungspflichtige Erzeuger verpflichtet (Bringeschuld); die Organisation der rechtzeitigen Anlieferung der Milch ist aber grundsätzlich Aufgabe der Molkerei. Bei auftretenden Störungen hat sich die Molkerei mit dem zuständigen Bürgermeister oder der ATG wegen der erforderlichen Unterstützung unverzüglich in Verbindung zu setzen.

§ 5

(1) Streitigkeiten zwischen dem Erzeuger (Milchlieferanten) und der Molkerei, die sich auf die Gütebewertung der Milch erstrecken, entscheidet das zuständige Milchwirtschaftliche Institut, dessen Entscheidung für beide Streitparteien verbindlich ist. Bei auftretenden Gewichtsdivergenzen haben sich der anwesende Probennehmer und der zuständige Milchfahrer in der Molkerei sofort von der tatsächlichen Gewichtsmenge zu überzeugen und die Eintragung der Molkerei in der Milchkarte zu bestätigen.

(2) Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind — wenn nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes gegeben ist — im schiedsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden; das Schiedsgericht wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie über Antrag eines Vertragspartners eingesetzt.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt am.....; es kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten von beiden Teilen gelöst werden. Das Vertragsverhältnis kann bei Nichteinhaltung der in den §§ 1 bis 3 festgelegten Bedingungen oder auf Grund einer gemeinsamen Verfügung der Staatssekretariate für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom VEAB fristlos gelöst werden.